

a) deren Stellung zu unserer sozialen Ordnung durch hartnäckige Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und asoziale Lebensführung gekennzeichnet ist,

b) deren wiederholte Kriminalität im Widerspruch zu ihrer sonstigen Lebensweise steht, also persönlichkeitsfremd ist, und — als Zwischengruppe —

c) deren Kriminalität weder Ausdruck einer asozialen Lebensweise noch persönlichkeitsfremd ist.

Es versteht sich, daß die Übergänge zwischen diesen einer besseren begrifflichen Erfassung wesentlicher Unterschiede dienenden Gruppierungen flüssig sind und Entwicklungen in beiden Richtungen (von a) nach b) und umgekehrt) einschließen. Bereits diese soziologisch-theoretische Analyse und Differenzierung deutet darauf hin, daß die ungleich weniger differenzierte strafpolitische Praxis — was eigentlich auch das bereits erwähnte Plenum des Obersten Gerichts der DDR deutlich werden ließ — dringend der Qualifizierung bedarf.

Die Verfasser machen mit ihren konkreten Untersuchungen — bei denen sie sich von vornherein nicht mehr durch die sterile Formel von der alten Ideologie als summarischer Generalerklärung der Kriminalität beeinflussen ließen — deutlich, daß die Rückfallkriminalität weder völlig andere soziale Gründe als die Kriminalität überhaupt hat noch lediglich von außerhalb infiziert wird. Die Rückfalltäter, namentlich der ersten Gruppe, wachsen auf, leben und werden geformt unter konkreten sozialen Bedingungen und Lebenssituationen, die von unserem stürmischen sozialistischen Aufbau noch recht unberührt geblieben sind, die daher viele Ähnlichkeiten zu adäquaten Bedingungen unter kapitalistischen Verhältnissen aufweisen und demzufolge noch zwangsläufig Kriminalität und Rückfallkriminalität hervorbringen. Diese Zentren der Vergangenheit lassen sich z. B. in Groß-

städten fast nach Straßenzügen und Hausnummern lokalisieren. So gesehen, wurzelt die Rückfallkriminalität in unserer Gesellschaft in sehr greifbaren sozialen Disproportionen, die auch nicht allein durch materielle oder bauliche Maßnahmen völlig überwindbar sind. Dieser hartnäckige Kern der Kriminalität wird folglich nur in dem Maße eliminiert werden können, wie mit der Vollendung des sozialistischen Aufbaus, dem umfassend entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus *alle* — materiellen, ökonomischen, ideellen, sozialen, moralischen, kulturellen — Restbestände, Nachwirkungen und geistigen Widerspiegelungen der früheren Gesellschaftsformation tatsächlich überwunden, historisch geworden sein werden.

Wenn Mettin und Rabe die begrenzte Wirksamkeit einzelner, isoliert bleibender Strafmaßnahmen (besonders der Freiheitsstrafen und unter diesen namentlich der kurzfristigen Freiheitsstrafen) quantitativ (S. 40) und in sozialer Sicht (S. 130 ff.) darstellen, so können diese Aussagen auf dem Hintergrund der skizzierten gesellschaftlichen Betrachtung der Rückfallproblematik weder überraschen noch verwundern. Durch Strafen an sich ist, wie Marx schrieb, „die Welt seit Kain ... weder gebessert noch eingeschüchtert“<sup>1</sup> worden. Selbstverständlich kann der Sozialismus noch nicht auf Freiheitsstrafen gegenüber Rückfalltätern verzichten; aber — abgesehen von der auch durch die Verfasser erneut deutlich gemachten Notwendigkeit einer wesentlichen Verbesserung des Strafvollzugs (S. 147 ff.) — bei der Zurückdrängung der Rückfallkriminalität werden beständige Resultate nur dann erreicht werden, wenn die strafrechtlichen Maßnahmen hin-

1 K. Marx, „Die Todesstrafe — Herrn Cobdens Pamphlet — Anordnungen der Bank von England“, in: K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 8, Berlin 1960, S. 507